# Chancen für Flüchtlinge eröffnen Was ist zu beachten?





### 1 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie einen Flüchtling einstellen oder ausbilden möchten?

#### **PRAKTIKA**

- Praktika zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses (Erprobung)
- Ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten
- Pflichtpraktika in schulischer Ausbildung oder Studium
- Praktika bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung (Bezug zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums) oder zur beruflichen Umorientierung bzw. erneuten Ausbildung; insbesondere für Personen ohne abgeschlossene/-s Ausbildung/Studium
- Praktika im Rahmen einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung beim Arbeitgeber (über Agenturen für Arbeit/Jobcenter)

#### **ARBEIT**

Direkteinstellung mit einem Arbeitsvertrag

#### **EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)**

Langzeitpraktikum zur Vermittlung von Grundkenntnissen in einem Ausbildungsberuf mit dem Ziel der Übernahme in Ausbildung

#### **AUSBILDUNG**

Direkteinstellung mit einem Ausbildungsvertrag

#### 2 Was müssen Sie dabei beachten?

#### ASYLBEWERBER/INNEN UND GEDULDETE AUSLÄNDER/INNEN

... dürfen nach Ablauf des Arbeitsverbotes dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** beziehungsweise **Duldung** vermerkt ist.



#### **WICHTIG**

- Bestimmungen zum Mindestlohn (gegebenenfalls Tariflohn oder ortsüblicher Lohn) sind bei Beschäftigung und Praktika zu beachten
- Bei Praktika, Ausbildung und Beschäftigung ist grundsätzlich eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

#### ASYLBERECHTIGTE UND ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

... erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**, die ihnen ab Anerkennung den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für die im Folgenden genannten Unterstützungsleistungen nicht erforderlich.

**Achtung:** Praktika gelten jedoch auch bei diesem Personenkreis als Beschäftigung und unterliegen damit gleichermaßen den Bestimmungen zum Mindestlohn.

<sup>\*</sup> abhängig vom Beschäftigungsort; in Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgt zurzeit keine Vorrangprüfung, in Mecklenburg-Vorpommern wird diese weiterhin vorgenommen

#### 3 Mit welcher Unterstützung können Sie rechnen?

#### **MASSNAHME BEIM ARBEITGEBER (MAG)**

- Bewerber muss bei einer Agentur für Arbeit/einem Jobcenter arbeitslos gemeldet sein
- Zur Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt bzw. zur Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Eignungs- bzw. Kompetenzfeststellung
- Individuell abgestimmte Dauer bis maximal 12 Wochen

#### **EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ)**<sup>1</sup>

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung
- Förderhöhe und -dauer wird individuell festgelegt

#### WEITERBILDUNG GERINGQUALIFIZIERTER UND BESCHÄFTIGTER ÄLTERER IN UNTER-NEHMEN (WeGebAU)

- Anpassungsqualifizierung Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen (Lehrgangskosten)
- Arbeitsentgeltzuschuss und Lehrgangskosten bei abschlussorientierter Qualifizierung
  - Externenprüfung/Umschulung Teilqualifizierungen

#### EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)1

- Für Ausbildung suchende Personen bis 35 Jahre
- Dauer: mindestens 6, höchstens 12 Monate
- Praktikumsvergütung in Höhe von 231,- € monatlich (Aufstockung durch Betrieb möglich) und Sozialversicherungspauschale werden durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
- Besuch der Berufsschule

#### **ASSISTIERTE AUSBILDUNG (AsA)**1,2

Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase)
 mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung

#### AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN (abH)<sup>2</sup>

- Stützunterricht und/oder sozialpädagogische Betreuung
- Während einer betrieblichen Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolges

Schulbesuch/	Finationa qualifizianung (FO)	Aushildung
Sprachförderung	Einstiegsqualifizierung (EQ)	Ausbildung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Für AsylbewerberInnen und Geduldete ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für AsylbewerberInnen besteht eine 3-monatige Wartezeit; für Geduldete besteht eine 12-monatige Wartezeit.

## 4 Ansprechpartner/-innen im Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Kiel

Ansprechpartner Flucht/Asyl	Martin Schließmann	0431-7091466	Martin.Schliessmann2@arbeitsagentur.de
Arbeitserlaub- nis-Verfahren	Martin Schließmann Jörg Schlemminger Miriam-Simona Knodel	0431-7091466 0431-7091375 0431-7091317	Martin.Schliessmann2@arbeitsagentur.de  Joerg.Schlemminger@arbeitsagentur.de  Miriam.Knodel@arbeitsagentur.de
Förderteam (EQ, EGZ)	Katja Jerma Sarah Lindner	0431-7091515 0431-7091288	Katja.Jerma@arbeitsagentur.de Sarah.Lindner@arbeitsagentur.de